

10 Jahre und mehr

Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung ohne Ende?

Die BAFOEGINI hat seit März 2001 unter dem Motto "10 Jahre Freistellung - und was dann?" eines der aus unserer Sicht wichtigsten Themen der Zukunft zu ihrem Schwerpunkt gemacht. Die vielen Freigestellten unter uns beschäftigt(e) zunehmend die Frage: „Was wird sein, wenn ich zehn Jahre von der Rückzahlung freigestellt wurde und noch immer nicht die Mittel habe, um die Darlehensrückzahlung aufzunehmen?“

Wir wissen, dass die Zahl der betroffenen DarlehensnehmerInnen auch weiterhin ansteigen wird. Die uns bislang bekannt gewordenen Fälle lassen erkennen, wie das Bundesverwaltungsamt (BVA) derartige Sachlagen handhabt und wohl auch ohne Änderung des BAföG handhaben wird: **Es ist nicht mehr die Ausnahme, dass DarlehensnehmerInnen - auf ihren Antrag hin - mehr als zehn Jahre freigestellt werden.** Auch die Freistellungszeiträume sind oftmals länger als ein Jahr.

In jedem Falle gilt aus unserer Sicht: Keine Panik! Es gibt bislang keinen begründeten Anlass für Sorgen, dass Betroffenen sofort nach Ablauf von zehn Jahren Freistellung Sanktionen oder schwerwiegende finanzielle Folgen drohen. Hingegen haben überhastete Versuche, schnellstmöglich durch Verschuldung an anderer Stelle (Bank, Verwandtschaft, Freundeskreis etc.) das BAföG-Darlehen zurückzuzahlen, sehr oft den Betroffenen weit größere Probleme (nicht nur finanzieller Art) bereitet, als es eine Auseinandersetzung mit dem BVA getan hätte.

Handelt das BVA inzwischen nach internen Vorgaben aus dem Bundesbildungsministerium?
Schreiben aus dem Ministerium lassen dies vermuten:

*"Nach § 18a Abs. 5 BAföG wird der Ablauf der gesetzlich festgelegten Rückzahlungsfrist von zwanzig Jahren für die Dauer von höchstens zehn Jahren gehemmt, in denen der Darlehensnehmer von der Rückzahlung des Darlehens nach § 18a BAföG freigestellt worden ist. Infolgedessen kann sich im Einzelfall der für die Rückzahlung des Darlehens **zur Verfügung stehende Freistellungszeitraum auf bis zu dreißig Jahre verlängern.**"* (Hervorhebung: BAFOEGINI)

"Auf Grund der auf zehn Jahre begrenzten Ablaufhemmung verkürzt eine länger andauernde Freistellung die verbleibende gesetzliche Rückzahlungsfrist von zwanzig Jahren, was zu entsprechend höheren monatlichen Rückzahlungsraten führen kann." (Manche von uns kennen das bereits: Wenn sie mehr als 105,- EUR als monatliche Darlehensrate zurückzahlen haben.) (...) "Im Extremfall wäre denkbar, dass nach Ablauf von dreißig Jahren - bei Fortdauer der Freistellungs-voraussetzungen - die gesamte Darlehensrestschuld auf einmal fällig wird."

Es spricht also weiterhin Alles dafür, eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung zu beantragen und - bei Vorliegen der Voraussetzungen - auch mit ihr zu rechnen.

Was aber geschieht nach 30 Jahren?

Im Bundesbildungsministerium sieht man dies so: *"Da eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung des Darlehens nicht zwangsläufig zu einem Erlass des Darlehens führt, wird in einem solchen Fall nach dreißig Jahren zu prüfen sein, inwieweit die Darlehensschuld bei einem unterhalb der Pfändungsfreigrenzen liegenden Einkommen, ggf. auch unter Einsatz etwa vorhandener und der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögens beglichen werden kann. Bei Erfolglosigkeit wird dann geprüft, ob die Darlehensschuld nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden kann."*

Diese Sichtweise korrespondiert nicht zuletzt mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster. Das OVG verkennt nicht, dass ein Anspruch auf völligen Erlass der Darlehensschuld aus Härtegründen noch in keinem Fall gewährt worden sei, einer DarlehensnehmerIn ein Anspruch auf "Teilerlass" jedoch "unter Umständen" zustehen könne, auch wenn diese Verwaltungspraxis beim BVA bisher noch nicht bestehe. Die "Umstände" müssten zur Folge haben, dass die DarlehensnehmerIn voraussichtlich niemals in der Lage sein werde, das Darlehen zurückzuzahlen. Das OVG forderte bereits 1997, dass das BVA sich ernsthaft der Frage stellen möge, ob Darlehensforderungen unter bestimmten Umständen nicht unbefristet niederschlagen seien.

Niederschlagung und Erlass sind auch interessant für DarlehensnehmerInnen, die keine Freistellung bewilligt bekamen, aber eine Stundung nach Bundeshaushaltsordnung (BHO). Doch das Bundesbildungsministerium ist deutlich:

"Die Verpflichtung zur Rückzahlung eines BAföG-Darlehens kann nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO nur erlassen werden, wenn einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage nicht mit anderen, weniger weitreichenden Maßnahmen - wie etwa einer Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung (...) oder einer Stundung (...) - Rechnung getragen werden kann."

Allen Betroffenen kann somit weiterhin die (vorrangige) Bemühung um Freistellung, ersatzweise die (möglichst, aber nur auf Antrag zinsfreie) Stundung empfohlen werden.

Für den Fall, dass dir das BVA auf deinen Antrag auf Freistellung von vornherein eine Stundung nach §59 BHO anbietet bzw. in Aussicht stellt, sei von unserer Seite daran erinnert, dass das BVA bei einer Stundung - im Gegensatz zu einer Freistellung - einen erheblich größeren Ermessensspielraum bei der Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten hat! Es kann sich bei einer Stundung also durchaus lohnen, mit dem BVA über Einzelheiten zu „verhandeln“, zumal auch - anders als bei einer Freistellung - persönliche finanzielle Verpflichtungen bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt werden müssen, ob die Darlehensrückzahlung gegenwärtig eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellen würde. (Zur Stundung nach § 59 BHO beachte bitte auch Seite 23 unserer Broschüre.)

Bitte melde dich umgehend bei uns, wenn dir keine weitere Freistellung nach zehn Jahren bewilligt werden sollte!

Und schließlich geht es nach unserer Auffassung nicht zuletzt darum, den Gesetzgeber nicht aus seiner Verantwortung für diese Problematik zu entlassen, sondern vielmehr klare, verlässliche und soziale Regelungen zu fordern, die der Situation der Betroffenen gerecht werden. Dazu gehören auch Möglichkeiten des Schuldenerlasses nach Ausschöpfung der Freistellungs- und Stundungsoptionen, jedoch nicht nur durch verändertes Verwaltungshandeln sondern durch Änderung der Gesetzeslage!